



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 21. April 2006

Nr. 9

Inhalt

Seite

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Peine über die Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle..... 21

**Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis
Peine
über
die Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen
Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle**

Gemäß §§ 5 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.04 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), und vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde,

wird

zwischen der Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig
- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 1, 31224 Peine
- nachfolgend Landkreis genannt -

folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die bundesweite Einführung des Digitalfunks, die Forderungen der Kostenträger des Rettungsdienstes zur Kostenreduzierung und die nachhaltig unbefriedigende personelle Situation der Integrierten Leitstelle beim Landkreis Peine machen eine gemeinsame Wahrnehmung der Leitstellenaufgaben der Stadt und des Landkreises erforderlich.

Es soll eine gemeinsame Führungseinrichtung entstehen, die aufgrund des räumlichen Zuschnitts, der technischen Infrastruktur und aufgrund von Personalreserven in der Lage ist, auch auf Großschadensereignisse und Katastrophen schnell und effizient im gesamten Versorgungsgebiet des Landkreises und der Stadt reagieren zu können.

In der gemeinsamen Integrierten Regionalleitstelle der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Stadt und des Landkreises werden bereits bei der Disposition und Alarmierung weit reichende, die Ergebnisqualität beeinflussende taktische Entscheidungen getroffen. Dafür ist ein modernes Führungssystem erforderlich, das auf Basis hoher Professionalität auf die Sicherheitsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Versorgungsgebiet problemadäquat eingeht und die regionale Zusammenarbeit fördert. Deshalb sind auf partnerschaftlicher Ebene vorrangig ein hoher Qualitätsstandard und die größt-

mögliche Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenerledigung herausragende Ziele der engen Zusammenarbeit der Stadt und des Landkreises auf diesem Gebiet.

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 NKomZG überträgt der Landkreis der Stadt die dem Landkreis obliegenden Aufgaben „Einrichtung und Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwehreinsatzleitstelle“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung, „Einrichtung und Unterhaltung einer Rettungsleitstelle“ gem. §§ 4 und 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Teilaufgaben des § 5 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stadt übernimmt die vorgenannten Aufgaben im festgelegten Versorgungsbereich als eigene Aufgaben. Über den Vertragsgegenstand hinausgehende, gegenseitige Inanspruchnahmen der Vertragspartner sind von der Vereinbarung nicht erfasst. Die Möglichkeit zum Abschluss etwaiger Sondervereinbarungen bleibt unberührt.

**§ 2
Territorialer Versorgungsbereich, Sitz und Bezeichnung
der Leitstelle**

(1) Der territoriale Versorgungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises.

(2) Die Leitstelle trägt mit Inkrafttreten des Vertrages die Bezeichnung

Integrierte Regionalleitstelle Braunschweig/Peine

(kurz: **IRLS BS/PE**)

und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig.

**§ 3
Aufgabenwahrnehmung für den Landkreis**

(1) Die IRLS BS/PE nimmt für den Landkreis die folgenden Aufgaben wahr:

1. Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz und dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz, insbesondere
 - Entgegennahme von Hilfeersuchen,
 - Einsatzlenkung und Koordination,

- Anforderung nachbarschaftlicher Hilfe,
 - Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nach Vorgabe einer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO-PE),
 - Wahrnehmung des Weisungsrechtes gegenüber den Rettungsdiensteinheiten. Dies gilt nicht für die Notärzte,
 - Einsatz des Leitenden Notarztes und der Kräfte für einen Massenankunft notfallmedizinisch zu versorgender Personen auf Basis der Regelungen der Stadt in Verbindung mit der dazu getroffenen vertraglichen Regelung mit dem Landkreis,
 - Bereithalten und Führen der für die Einsatzabwicklung erforderlichen Verzeichnisse und Unterlagen.
 - Führen des Bettenverzeichnisses für das Krankenhaus im Landkreis,
 - Halten von Verbindungen mit anderen Leitstellen,
 - Weitergabe von Meldungen an die örtlich zuständigen Stellen.
2. Aufgaben nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz, insbesondere
- Meldekopf für die Bevölkerung,
 - Alarmierung des Katastrophenschutzstabes und der Katastrophenschutz-Einheiten des Landkreises,
 - Umsetzung von Festlegungen im Katastrophenschutzplan des Landkreises,
 - Unterstützung der Fernmeldezentrale des Landkreises, auch vor Ort mittels eines ortsfesten PC-Arbeitsplatzes mit Anbindung an das Einsatzleitsystem der Stadt.

(2) Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Landkreises (Serviceaufgaben) durch die IRLS BS/PE bedarf einer besonderen Vereinbarung.

(3) Die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Betriebsmittel gehen im Falle eines Betriebsüberganges nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Eigentum der Stadt über.

(4) Die Stadt gewährleistet die Einsatzbereitschaft der IRLS BS/PE auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau durch Wartung, Reparatur und Modernisierung.

§ 4

Fernmeldetechnische Anbindung des Landkreises

Die Stadt stellt die fernmeldetechnischen Anbindungen der Notrufleitungen, der Funksysteme sowie die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen des Landkreises sicher.

§ 5

Personal und Arbeitszeit

(1) Für die Aufgabenabwicklung der IRLS BS/PE werden grundsätzlich Beamtinnen bzw. Beamte der Stadt eingesetzt. Für das vorhandene Personal des Landkreises gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (7).

(2) Die Disponenten des Landkreises werden als „Sachbearbeiter Peine“ in die Führungsstruktur der Stelle 37.15 - Leitstelle der Stadt eingebunden (Unterstellung). In fachlichen Angelegenheiten sind die zuständigen Stellen innerhalb des Organisationsgefüges des Fachbereiches Feuerwehr der Stadt weisungsbefugt.

(3) Bestehende Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse der Disponenten des Landkreises bleiben von der Einrichtung der IRLS unberührt. Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Beschäftigten und übt die Dienstaufsicht aus. Der Dienstort ist Braunschweig. Einer Überleitung der Beschäftigten auf eigenen Wunsch zur Stadt Braunschweig stehen Stadt und Landkreis aufgeschlossen gegenüber. In diesen Fällen wird zwischen der Stadt und dem Landkreis jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen. Der Landkreis wird die daraus entstehenden Kosten pauschaliert entrichten.

(4) Einsätze im Zuständigkeitsbereich des Landkreises werden vorrangig durch die Beschäftigten des Landkreises disponiert.

(5) Es wird als Zielgröße von einem Personalansatz von zunächst 7 Beschäftigten des Landkreises ausgegangen. Bis auf weiteres wird vereinbart, eventuelle Personalüberhänge beim Landkreis nutzbringend zur Administration des Einsatzleitsystems und für Ausbildungszwecke einzusetzen – gegebenenfalls auch für den Zuständigkeitsbereich der Stadt. Stadt und Landkreis werden sich durch geeignete Maßnahmen bemühen, dass die Sachbearbeiter Peine den gleichen Ausbildungsstand erlangen wie die übrigen Disponenten der IRLS BS/PE.

(6) Stehen weniger als 7 Beschäftigte des Landkreises zur Verfügung, werden die Dispositionsaufgaben im Landkreis in entsprechendem Umfang von Beamtinnen bzw. Beamten der städtischen Berufsfeuerwehr wahrgenommen. Diese Leistung der Stadt wird vom Landkreis pauschal mit 55.000 € pro Jahr und Person abgegolten. Mit dieser Pauschale sind die Personalkosten und die Sachkosten für den Arbeitsplatz abgegolten, nicht aber erforderliche Investitionen.

(7) In Situationen, in denen das anfallende Arbeitsaufkommen von den zuständigen und/oder bevorrechtigten Disponenten des Landkreises aber auch von der Stadt kurzfristig nicht allein abgearbeitet werden kann, erfolgt die gegenseitige Unterstützung von Stadt- und Landkreispersonal (Spitzenabdeckung) unabhängig vom originären Zuständigkeitsbereich.

§ 6

Aufgabenabwicklung

(1) Die Stadt erlässt unter Beteiligung des Landkreises für die IRLS BS/PE eine Dienstanordnung zur Regelung der Dienstgeschäfte. Zu künftig erforderlichen Änderungen dieser Dienstanordnung ist der Leitstellenausschuss zu hören.

(2) Sofern dringender Handlungsbedarf besteht, gelten bis zur Änderung der Dienstanordnung die Regelungen der Stadt.

§ 7

Gemeinsamer Ausschuss - Leitstellenausschuss -

(1) Zur Koordinierung der Zusammenarbeit bilden der Landkreis und die Stadt einen gemeinsamen Ausschuss (Leitstellenausschuss). Dieser Ausschuss beginnt seine Arbeit mit Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) Der Leitstellenausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Feuerwehr der Stadt.
2. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung des Landkreises.
3. Der Leiterin oder dem Leiter der IRLS BS/PE.
4. Der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister des Landkreises.

(3) Der Leitstellenausschuss befasst sich mit Angelegenheiten des Betriebes der IRLS BS/PE und gibt bei Bedarf Empfehlungen dazu ab. Die Stadt wird den Leitstellenausschuss über alle relevanten Maßnahmen zeitgerecht unterrichten.

(4) Den Vorsitz des Leitstellenausschusses übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt. Stellvertretende Vorsitzende oder Stellvertretender Vorsitzender ist die Vertreterin oder der Vertreter des Landkreises.

(5) Der Leitstellenausschuss tagt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung des Vorsitzenden und ist darüber hinaus von ihm einzuberufen, wenn dieses ein Mitglied des Ausschusses verlangt.

§ 8 Kosten

(1) Zur Einsatzdisposition steht dem Landkreis in der IRLS BS/PE in Braunschweig ein vollwertiger Einsatzleitplatz mit der damit verbundenen Technik zur Verfügung.

(2) Die Stadt und der Landkreis sind sich darüber einig, dass die technische Ausstattung der IRLS BS/PE zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausreichend ist, um den Vertragszweck zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erfüllen. Sollte sich im Betrieb innerhalb der ersten 6 Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung herausstellen, dass die technischen Gegebenheiten aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis aus Gründen, die der Landkreis zu vertreten hat, ausgebaut werden müssen, so gehen solche Ausbaumaßnahmen zu Lasten des Landkreises.

(3) Werden im laufenden Betrieb der Leitstelle Modernisierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, werden die Kosten auf die Vertragspartner im Verhältnis der Einsatzzahlen der Feuerwehren und des Rettungsdienstes der Vertragspartner zueinander verteilt, durch die Stadt abgerechnet und dem Landkreis in Rechnung gestellt.

(4) Über die Umsetzung haushaltsrelevanter Investitionen, die über die laufenden Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen, entscheiden die Stadt und der Landkreis nach Anhörung des Leitstellenausschusses. Die Kosten werden auf die Vertragspartner im Verhältnis der Einsatzzahlen der Feuerwehren und des Rettungsdienstes der Vertragspartner zueinander verteilt, durch die Stadt abgerechnet und dem Landkreis in Rechnung gestellt.

(5) Zum Zwecke der Aufgabensicherung der IRLS BS/PE ist die Stadt bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, auch ohne die vorherige Zustimmung des Landkreises erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt wird den Landkreis über diese Maßnahmen und deren Kosten unverzüglich informieren.

(6) Folgende Aufgaben werden von der Stadt kostenfrei wahrgenommen:

- die Fachaufsicht über die Sachbearbeiter Peine
- die Spitzenabdeckung gem. § 5 Abs. 7
- Abrechnung im Sinne des § 8 Abs. 3, 4 und 7
- die personelle Besetzung eines PC-Arbeitsplatzes im Stabsraum des Landkreises im Katastrophen- und Übungsfall

(7) Für den laufenden Betrieb der Leitstelle – u. a. für Energieverbrauch, Telefonate, Wartungsverträge, Abnutzung, Administration des Einsatzleitsystems, Overhead-Ausgaben – werden pro Mitarbeiter des Landkreises Peine für das Jahr 2006 zunächst pauschal 35 € pro Monat vom Landkreis an die Stadt gezahlt. Dieser Betrag wird nicht fällig, wenn auf Basis des § 5 (6) die Einsatzdisposition von Beamtinnen bzw. Beamten der Berufsfeuerwehr durchgeführt wird und dafür die in § 5 (6) genannte Pauschale gezahlt wird.

(8) Die in diesem Vertrag genannten Konditionen gelten zunächst für drei Jahre. Dieser Zeitraum wird genutzt, um die kaufmännischen Gesamtkosten der IRLS BS/PE zu ermitteln. Danach erfolgt eine fallzahlenbezogene Abrechnung auf Basis einer Betriebsabrechnung. Spätestens drei Jahre nach Vertragsabschluss wird auch die in § 5 (5) festgelegte Personalausstattung neu verhandelt.

(9) Werden seitens der Stadt weitere Vereinbarungen mit anderen Gebietskörperschaften geschlossen, werden für die Kosten neue Umlageregulungen vereinbart.

§ 9 Haftung bei Störfällen

(1) Die Stadt haftet nicht bei Störfällen. Störfälle sind beispielsweise der Ausfall folgender Komponenten: Notruf- oder sonstige Telefonleitungen, Telefon- und Funkabfragetechnik, Funkbrücke, Einsatzleitsystem oder die Alarmierungstechnik.

(2) Die Stadt wird Störungen in der Regel unverzüglich beseitigen.

(3) Im Falle eines Totalausfalles (Blitzschlag, Brand, etc.) wird durch die Stadt sichergestellt, dass die Einsatzbearbeitung im Gebiet des Landkreises genauso schnell wie in der Stadt wieder möglich ist.

§ 10 Änderung, Auflösung und Vertragslauf

(1) Diese Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen sind zuvor im Leitstellenausschuss zu beraten. Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien zur Rechtswirksamkeit unterzeichnet und nach den Vorschriften des NKomZG genehmigt und veröffentlicht werden.

(2) Nach der Genehmigung tritt diese Zweckvereinbarung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig und im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

(3) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum Ablauf des 5. Jahres mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

(4) Die Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen des Nds. Brandschutzgesetzes oder des Nds. Rettungsdienstgesetzes derart ändern, dass auf Basis der Rechtsänderungen diese Zweckvereinbarung nicht fortgesetzt werden kann.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur dann zulässig, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Kenntnis vom Bestehen des Kündigungsgrundes die Kündigungserklärung dem anderen Vertragsteil zugegangen ist. Die Parteien bemühen sich im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen um eine zeitgerechte Anpassung dieser Zweckvereinbarung.

(5) Die Stadt hat das Recht, auch mit anderen Nachbargemeinschaften im Leitstellenbereich zusammen zu arbeiten. Ebenso hat die Stadt das Recht, im Falle einer entsprechenden Änderung der landesrechtlichen Bestimmungen im Leitstellenbereich mit Polizeileitstellen des Landes in Form so genannter kooperativer Leitstellen zusammen zu arbeiten. Wird eine Zusammenarbeit vereinbart, wird diese Zweckvereinbarung jeweils unter Berücksichtigung der Eckpunkte des Absatzes (1) geändert oder ergänzt. Dabei darf der Landkreis finanziell nicht schlechter gestellt werden als mit diesem Vertrag vereinbart.

(6) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung werden sich die Vertragspartner über die finanziellen und materiellen Folgen der Kündigung einigen.

§ 11

Wirksamkeitsklausel und Meinungsverschiedenheiten

(1) Sind Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig oder sollte die Vereinbarung in einzelnen Punkten unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich im Falle des Absatzes (1), die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit wird eine angemessene Regelung vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten.

(3) Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 12

Schiedsvereinbarungen

(1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichtern und einer bzw. einem Vorsitzenden. Jede Vertragspartei benennt eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter. Diese bestellen eine/n neutrale/n Vorsitzende/n, die/der die Befähigung zum Richteramt haben muss.

(2) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber der anderen Partei schriftlich zu beantragen und vorläufig die Kosten zu tragen. Der Antrag muss enthalten

- a) die Bezeichnung der Parteien
- b) die Angabe des Streitgegenstandes
- c) einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung
- d) die Benennung der/des zur Annahme bereiten Schiedsrichterin/Schiedsrichters
- e) die Aufforderung an die beklagte Partei innerhalb eines Monats ihrerseits eine Schiedsrichterin bzw. einen Schiedsrichter zu bestellen.

(3) Für das Schiedsgericht finden die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

Braunschweig, den 21.03.2006

Peine, den 21.03.2006

I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Franz Einhaus
Der Landrat